

## Allgemeine Informationen zum Bildungspaket für Leistungsberechtigte

Ab dem 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum monatlichen Regelbedarf sogenannte „Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ berücksichtigt.

### Welche Leistungen gibt es?

Folgende Bedarfe können bei Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, grundsätzlich berücksichtigt werden:

Aufwendungen für **Kita-Ausflüge** sowie für **Schulausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten**

⇒ Die von der Kindertageseinrichtung oder der Schule bescheinigten Kosten können übernommen werden; die Einhaltung der jeweils gültigen schulrechtlichen Bestimmungen ist von der Schule zu bestätigen.

Ausstattung mit persönlichem **Schulbedarf** für Schülerinnen und Schüler

⇒ Ab dem Schuljahr 2019/20 erhalten Schülerinnen und Schüler 100,00 € für den Monat, in dem der erste Schultag liegt bzw. am 01.08. eines Jahres, und 50,00 € für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt bzw. am 01.02. eines Jahres. Der Betrag wird jährlich fortgeschrieben. Notwendige Anschaffungen wie bspw. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Sportkleidung, etc. sollen dadurch erleichtert werden.

**Schülerbeförderungskosten** für Schülerinnen und Schüler

⇒ Wenn die Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs nicht oder nicht vollständig durch den zuständigen Schulträger übernommen werden, werden ggf. die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dabei gilt als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ab dem Schuljahr 2019/20 auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (insbesondere Schulen mit speziellen Profilen sowie bilinguale [zweisprachige] Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung).

**Lernförderung** für Schülerinnen und Schüler

⇒ Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und das Klassenziel zu erreichen, können Leistungen für eine ergänzende, erforderliche und angemessene Lernförderung übernommen werden.

Aufwendungen für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

⇒ Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können die hierfür anfallenden Kosten übernommen werden. Der bisher erhobene Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit entfällt ab dem Schuljahr 2019/20.

b. w.

**Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

⇒ Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden, wenn tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten

entstehen, pauschal 15,00 € monatlich gewährt. Dieser Betrag dient zur Deckung von Vereinsbeiträgen oder der Finanzierung von Ferienfreizeiten etc.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Für alle anderen Leistungen erhalten Sie in der Regel einen Gutschein. Den können Sie beim jeweiligen Leistungsanbieter abgeben. Der Anbieter rechnet den Gutschein dann mit dem Kreis Heinsberg oder dem Jobcenter ab.

### **Antragstellung**

Für Bezieher von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) sind gesonderte Anträge nur noch für Lernförderung notwendig. Die Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen für alle Leistungen **für jedes Kind** pro Schuljahr **einen gesonderten Antrag** stellen.

Den entsprechenden Antragsvordruck sowie nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen erhalten Sie im Rathaus Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder als Download unter [www.Kreis-Heinsberg.de](http://www.Kreis-Heinsberg.de) im Servicebereich „Soziales und Senioren“ unter „Bildungs- und Teilhabepaket“.

Weitere Informationen finden sie auch im Internet unter [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)